

Aus der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 29.02.2016

- **Genehmigung der Niederschrift**
- **Bauanträge**
- **Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung**

-Soweit nicht anders vermerkt, erfolgten die Beschlüsse einstimmig-

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der vergangenen öffentlichen Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 01.02.2016 wird genehmigt.

Bauanträge

Änderung Dachkonstruktion eines Scheunenanbaus; Hammelburger Str. 7, Gemarkung Schwebenried, Fl.Nr. 15

Das bestehende Satteldach des landwirtschaftlichen Gebäudes soll abgebrochen und durch ein Pultdach mit 7° DN ersetzt werden. Die südliche Wandhöhe bleibt bei 3,95 m erhalten. Das Bauvorhaben fügt sich ein. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist somit gegeben.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert.

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Neubau eines Wohnhauses mit Garage, Am Sonnenhügel 43, Gemarkung Arnstein, Fl.Nr. 3178

Das versetzte Bauvorhaben mit einer Gebäudelänge von 10,25 m und 9,12 m erhält ein Satteldach von 45° DN.

Durch die Höhe der Sparrenwiderlager wird das Dachgeschoss zu einem Vollgeschoss. Dies ist städtebaulich vertretbar, da die festgesetzte Wandhöhe eingehalten wird.

Erinnerungen gegen die beabsichtige Bauführung werden nicht erhoben. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Saumarkt, 1. Änderung und Erweiterung“ vom 13.03.1998.

Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für folgende Änderung zugestimmt:

- Überschreitung der Höhe der Sparrenwiderlager mit 1,19 m statt festgesetzten 30 cm
- Zwei Vollgeschosse statt dem festgesetzten Vollgeschoss + Dachgeschoss (I+D)

Die Wasser- und Abwassererschließung ist gesichert. Die Straßenerschließung hat über den asphaltierten Abschnitt des vorhandenen Weges Fl.Nr. 2781, Gemarkung Arnstein zu erfolgen.

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Ausbau eines Dachgeschosses zu 2 WE, Bischbergstr. 3, Gemarkung Arnstein, Fl.Nr. 3147

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Siedlung, 8. Änderung“ und entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für folgende Änderung zugestimmt:

- Kniestock von 70 cm statt „Kniestöcke sind untersagt“

Das neue Dach behält die bisherige Dachneigung von 30°, jedoch wird ein Kniestock von 70 cm errichtet. Dachgauben werden neu eingebaut, sind in der näheren Umgebung bereits vorhanden. Ein Vollgeschoss entsteht durch die Aufstockung nicht.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben.

Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung,

Anbau von zwei Wintergärten, Thüringer Str. 31, Gemarkung Arnstein, Fl.Nr. 1226/8

Für den Anbau von zwei Wintergärten wurde in 2012 die baurechtliche Genehmigung vom Landratsamt Main-Spessart erteilt. Diese erlischt nach Ablauf von vier Jahren. Daher beantragt der Bauherr nun die Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung.

Bisher wurde lediglich das Terrassendach errichtet. Der Anbau der Wintergärten wurde noch nicht durchgeführt.

Erinnerungen gegen die beantragte Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 18.05.2012, Az: B-2012-398 für den Anbau von zwei Wintergärten, Thüringer Str. 31, Fl.Nr. 1226/8 Gemarkung Arnstein werden nicht erhoben. Dem Antrag wird zugestimmt.

Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.